

**ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und VERTRAGSBEDINGUNGEN der
MAYRHOFFER ERDBEWEGUNGEN GESELLSCHAFT M.B.H.**

(Stand April 2010)

1. Allgemeines

Geltungsbereich:

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB) werden im Fall schriftlicher und/oder mündlicher Beauftragung der Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H. Vertragsbestandteil.

Sie gelten für die Erbringung von Leistungen durch die Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H. bei Rechtsgeschäften mit Unternehmern (im Folgenden: Vertragspartner).

Die Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H. erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Im Falle widerstreitender Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten ausschließlich die folgenden Vertragsbedingungen, es sei denn, der Vertragspartner widerspricht der Anwendung der vorliegenden AGB konkret, ausdrücklich und schriftlich.

Änderungen, Nebenabreden, Vorbehalte und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform. Es wird festgehalten, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen werden von den Vertragsteilen durch eine der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommende und branchenübliche Bestimmung ersetzt.

2. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist Neumarkt am Wallersee.

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H. und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Neumarkt bei Salzburg, und zwar unabhängig von der Höhe des Streitwertes, vereinbart. Die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts ist vereinbart.

3. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungen der Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H. sind prompt zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug gelten die Zinssätze für Unternehmen gemäß § 352 UGB, nämlich 8 % über dem Basiszinssatz.

Die Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H. ist darüber hinaus berechtigt, auch den Ersatz anderer, vom Vertragspartner verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (§ 1333 Abs 2 ABGB).

Ist der Vertragspartner mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber der Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H. in Verzug, ist die Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H. - unbeschadet sonstiger Rechte - berechtigt, ihre Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Vertragspartner einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und allenfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Vertragspartner von seiner Leistungspflicht entbindet.

4. Haftungsausschluss:

Jedweder Anspruch gegenüber der Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H. auf Schadenersatz und Regressansprüche ist wegen leichter sowie - soweit zulässig - auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ansprüche wegen Schadenersatz/Regress sind aber jedenfalls mit einem Betrag in Höhe von € 700.000,- begrenzt.

Das Verschulden der Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H ist durch den Vertragspartner nachzuweisen. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Zinsverluste sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Vertragspartner ist jedenfalls ausgeschlossen.

Dem Vertragspartner steht es frei, für weitergehenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen und erkennt er mit der Auftragserteilung die vereinbarten Haftungsbeschränkungen an.

5. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht:

Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes samt Nebengebühren durch den Vertragspartner im Eigentum der Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H.

Der Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H. steht zur Sicherung ihrer Forderungen und zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, ihre Leistungen bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten.

6. Gewährleistung:

Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind - bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche -- unverzüglich, jedoch längstens binnen zwei Wochen, unter Angaben der möglichen Ursachen, schriftlich der Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H bekannt zu geben. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar bzw. offenkundig waren, ausgeschlossen.

Bei der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ist die Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H. nach ihrer Wahl berechtigt, ein Wandlungs- oder Preisminderungsbegehren des Vertragspartners durch einen Verbesserungsanspruch abzuwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbar Mangel handelt.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages durch den Vertragspartner bei behaupteten Mängeln sind ausgeschlossen.

7. Aufrechnungsverbot:

Die Aufrechnung des Vertragspartners mit Gegenforderungen und behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtmäßig festgestellt oder von Mayrhofer Erdbewegungen Gesellschaft m.b.H. anerkannt wurde.